

LEBENSMITTELWESEN

GZ: LRH 10 L 1/2004-12

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES	4
1.1	Prüfungsgegenstand	4
1.2	Prüfungskompetenz	5
2.	ZUSTÄNDIGKEIT	7
2.1	Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.....	7
2.2	Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung	7
3.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	9
4.	AUFBAU- UND ABLAUFORGANISATION	10
4.1	FA 8A Sanitätsrecht und Krankenanstalten.....	12
4.2	FA8B Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion)	13
4.3	FA8C Veterinärwesen (Veterinärdirektion)	17
4.3.1	Pilotprojekt Kompetenzzentrum.....	20
4.3.2	Ausgleichskasse.....	23
5.	KOSTEN DER LEBENSMITTELUNTERSUCHUNG	29
5.1	FA8A Sanitätsrecht und Krankenanstalten.....	29
5.1.1	Personalkosten.....	29
5.1.2	Sachaufwand.....	30
5.2	FA8B Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion)	31
5.2.1	Personalkosten.....	31
5.2.1.1	Reisegebühren der Lebensmitteluntersuchungsorgane	31
5.2.2	Sachaufwand.....	35
5.3	FA8C Veterinärwesen (Veterinärdirektion)	36
5.3.1	Personalkosten.....	36
5.3.2	Sachaufwand.....	37
6.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	39

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGK	Ausgleichskasse
BA	Bundesanstalt
BH	Bezirkshauptmannschaft
bzw.	beziehungsweise
DP	Dienstposten
EGD	Eutergesundheitsdienst
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FA	Fachabteilung
FLEISCH	Fleischreferat
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
i.d.F.	in der Fassung
KM	Kilometer
LGBI	Landesgesetzblatt
LMG	Lebensmittelgesetz
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
lt.	laut
N	neutraler Aufwand
PKW	Personenkraftwagen
PO	Patientenombudsmann
QS	Lebensmittelreferat und Labor
SKA	Sanitätsrecht und Krankenanstalten
SKAFF	Steiermärkischer Krankenanstaltenfinanzierungsfonds
SRA	Schulreferat und Rettungsdienst
TBK	Transportbeschaukasse
TGD	Tiergesundheitsdienste
TS	Tierseuchenreferat
TSK	Tierseuchenkasse
z.B.	zum Beispiel

1. ALLGEMEINES

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebahrungsbereiche Lebensmittelwesen, Lebensmittelverkehr und Verkehr mit von Tieren stammenden Lebensmittel der Abteilung 8 Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Jahre 2002 und 2003.

Innerhalb der im § 28 Abs 1 LRH-VG festgelegten Dreimonatsfrist sind nachstehende Stellungnahmen eingelangt:

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

In der Beilage wird die Stellungnahme zum Landesrechnungshofbericht vom 3. März 2005 in Vorlage gebracht und in diesem Zusammenhang betont, dass diese meine Zustimmung findet.

Stellungnahmen zu einzelnen Kapiteln sind in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

Stellungnahme der Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin

Mag. Kristina Edlinger-Ploder:

Der gegenständliche Prüfbericht wird seitens des Landesfinanzreferates zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Zum oben genannten Prüfbericht des Rechnungshofs wird seitens der Fachabteilung 8A darauf hingewiesen, dass mit 1.1.2006 das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz in Kraft treten wird, was im Bereich der Fachabteilung beträchtliche zusätzliche Anforderungen mit sich bringen wird.

Im Übrigen wird der Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Fachabteilung 8B hält zum o.a. Prüfbericht in einer Stellungnahme vom 28.4.2005 Folgendes fest:

„Grundsätzlich bestehen gegen den vorgelegten Bericht keine Einwände.“

Stellungnahmen zu einzelnen Kapiteln sind in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

1.2 Prüfungskompetenz

Laut dem Landes-Verfassungsgesetz 1960 übt die Landesregierung die Vollziehung des Landes aus.

Die Geschäftsführung der Landesregierung steht unter der Aufsicht des Landtages. Dem Landesrechnungshof als Organ des Landtages obliegt die Kontrolle der Gebarung des Landes.

Der Begriff der Gebarung umfasst nicht nur den Umgang mit finanziellen Mitteln, sondern jedes Verhalten (Handeln oder Unterlassen), das finanzielle Auswirkungen hat.

Die Gebarung des Landes hat rechnerisch richtig, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfolgen und mit den bestehenden Vorschriften überein zu stimmen. Der Landesrechnungshof hat die Einhaltung dieser leitenden Haushaltsmaxime der öffentlichen Verwaltung zu überprüfen.

Die Prüfungsbefugnis des Landesrechnungshofes erstreckt sich allerdings nur auf die Gebarung des Landes, nicht jedoch auf Vorgänge der Bundesvollziehung. Dies gilt auch für die mittelbare Bundesverwaltung.

Das Land ist jedoch verpflichtet, die nötigen organisatorischen Vorkehrungen zur Erfüllung der Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung zu treffen. Es hat die dafür erforderlichen personellen und sachlichen Mittel bereitzustellen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung fällt in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes und gehört somit zur Gebarung des Landes, die der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegt.

Der Landesrechnungshof ist daher zuständig, zu prüfen, ob die pflichtgemäße Vorsorge des Landes für die Organisation und Funktionsfähigkeit der mittelbaren Bundesverwaltung den Anforderungen an eine ordnungsgemäße, rechtmäßige und effiziente Gebarung (ziffernmäßige Richtigkeit, Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit - § 9 LRH-VG) entspricht.

2. ZUSTÄNDIGKEIT

2.1 Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Die Zuständigkeit für die geprüften Gebarungsbereiche Lebensmittelwesen – Lebensmittelverkehr – Verkehr mit von Tieren stammenden Lebensmitteln - fällt in die, seit 1. Jänner 2002 zur Abteilung 8 "Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit", zusammengeschlossenen Fachabteilungen. Der Zusammenschluss erfolgte unter anderem auch deshalb, weil die Organisationsstruktur des Amtes der Landesregierung den Funktionsvorgängen folgen soll.

Die rechtlichen Angelegenheiten werden von der Fachabteilung 8A „Sanitätsrecht und Krankenanstalten“, die Lebensmittelaufsicht vom Fachreferat der Fachabteilung 8B „Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion)“ und der Verkehr mit von Tieren stammenden Lebensmitteln von der Fachabteilung 8C „Veterinärwesen (Veterinärdirektion)“ wahrgenommen.

2.2 Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung

§ 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung sieht vor, dass die Landesregierung die Vollziehung des Landes ausübt. Nach Absatz 2 werden die Geschäfte auf die Mitglieder der Landesregierung nach der von ihr beschlossenen Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung aufgeteilt.

Demnach gilt:

Zuständiger politischer Referent für das Sanitäts- und Gesundheitswesen – Rechtssachen, insbesondere das Lebensmittelwesen sowie den Lebensmittelverkehr - fachliche Angelegenheiten, die Revisionstätigkeit und sanitäre Aufsicht, ist Herr Landesrat Mag. Wolfgang Erlitz.

Für das Veterinärwesen – Rechtssachen und für die fachlichen Angelegenheiten des Verkehrs mit von Tieren stammenden Lebensmitteln (Fleisch, Milch, Eier) einschließlich der Rückstandsüberwachung - ist Herr Landesrat Johann Seitinger (bis 3. Oktober 2003 Herr Landesrat Erich Pörtl) zuständig.

3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Grundlage der Lebensmittelüberprüfung in Österreich bilden derzeit das Österreichische Lebensmittelgesetz 1975 und das Fleischuntersuchungsgesetz 1982, welches durch den EU-Beitritt Österreichs mehrmals zu novellieren war.

Zunächst wurde mit der Europäischen Verordnung Nr. 178/2002 ein Rahmen für das EG-Lebensmittelrecht geschaffen. Weiters liegen nunmehr die Verordnung Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz sowie die Verordnung Nr. 852/2004, Nr. 853/2004 und Nr. 854/2004 zur einheitlichen Regelung der Hygienebestimmungen im Lebensmittelbereich vor.

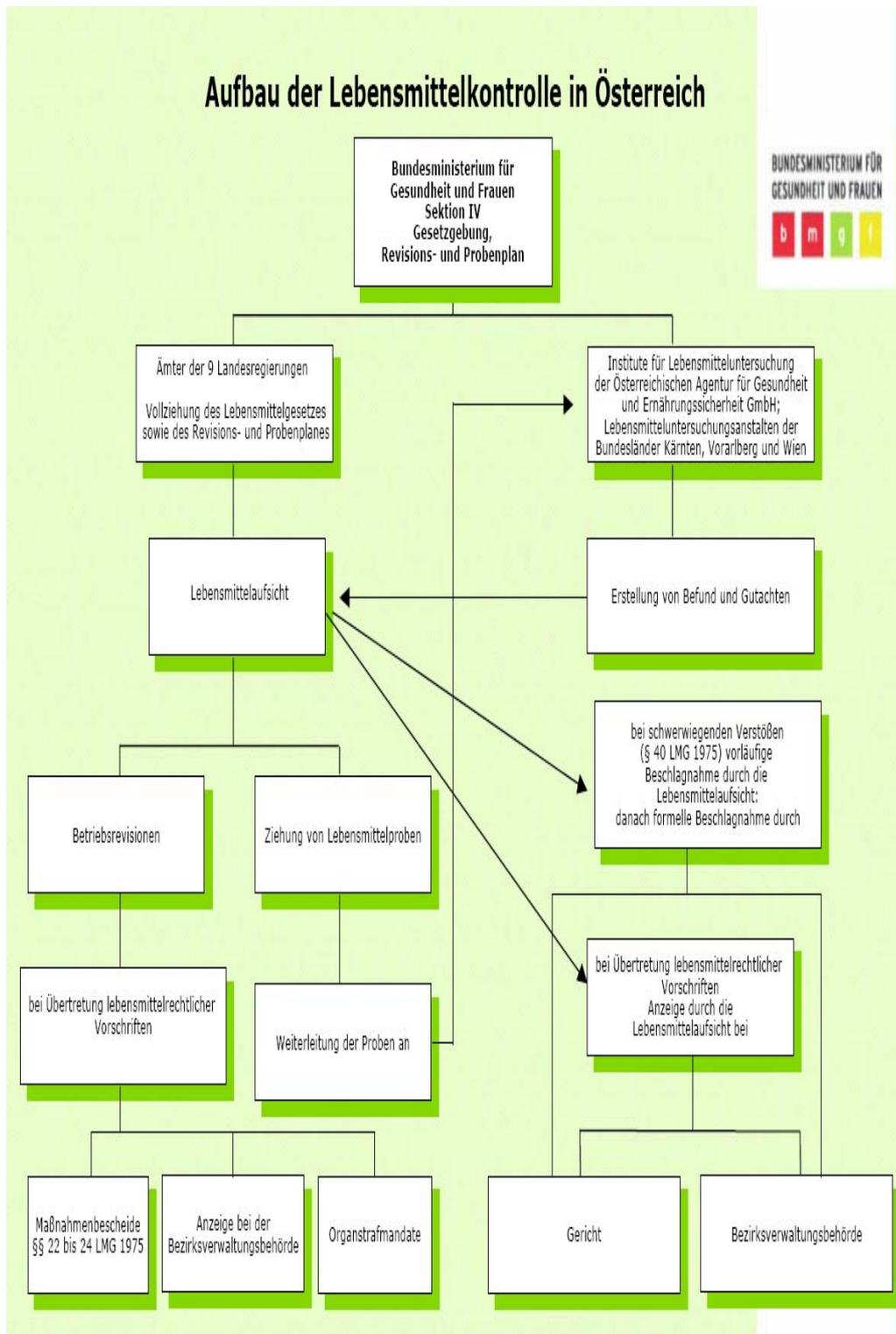
Ein neues Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz ist in Begutachtung.

Die Aufgabe einer Lebensmittelüberwachung ist es, sicherzustellen, dass keine Lebensmittel, die der Verbrauchererwartung widersprechen beziehungsweise die Gesundheit der Verbraucher gefährden, zum Konsumenten gelangen. Die Lebensmittelüberwachung schützt den Verbraucher vor Gesundheitsschädigung und Täuschung bei Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen und nimmt daher eine wichtige Aufgabe in der öffentlichen Gesundheitsvorsorge wahr.

4. AUFBAU- UND ABLAUFORGANISATION

Der Vollzug des Lebensmittel- und Fleischuntersuchungsgesetzes ist ausgehend vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen den Ämtern der Landesregierungen übertragen. Die Überwachung obliegt dem Landeshauptmann. Für die Erstellung von Befund und Gutachten über die von geschulten Organen gezogenen Proben sind die Institute für Lebensmitteluntersuchung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH und die Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Bundesländer Kärnten, Vorarlberg und Wien zuständig.

Grafische Darstellung des Aufbaues der Lebensmittelkontrolle in Österreich:



Beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung fällt der den Ländern übertragene Aufgabenbereich, wie unter Punkt 2.1 dargestellt, in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung 8 „Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit“.

Bei Übertretungen lebensmittelrechtlicher Vorschriften sind mit dem Vollzug die Bezirksverwaltungsbehörden betraut. Diese Tätigkeiten wurden nicht in die gegenständliche Prüfung einbezogen.

4.1 FA 8A Sanitätsrecht und Krankenanstalten

In der Fachabteilung 8A sind im Prüfungszeitraum hauptsächlich 4 Bedienstete (gezählt nach Köpfen; entspricht in diesem Fall 2,45 Dienstposten) mit den rechtlichen Belangen der Lebensmittelaufsicht befasst. Ein Hauptaufgabengebiet stellt der Vollzug der von den Lebensmittelaufsichtsorganen festgestellten Mängel, hauptsächlich Hygieneprobleme, im Lebensmittelverkehr dar.

Die von den Aufsichtsorganen festgestellten Mängel unterteilen sich in

- leichte Mängel
- schwere Mängel
- Gefahr in Verzug

Nach der Schwere der Mängel richtet sich die weitere Vorgangsweise. Die Spannweite reicht von einer Anzeige wegen mangelhafter Kennzeichnung bestimmter Lebensmittel, über mit Bescheid vorgeschriebene Sanierungsaufgaben bis zu einer sofortigen Betriebsschließung wegen Gefährdung der menschlichen Gesundheit.

4.2 FA8B Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion)

Dem Fachreferat 4, Lebensmittelaufsicht, der Fachabteilung 8 B Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) sind derzeit 18 Bedienstete zugeteilt. 16 Lebensmittelaufsichtsorgane, wovon 2 Bedienstete sich in Ausbildung befinden, und 2 Bedienstete (Sekretariat) sind im Referat eingesetzt. Die Anzahl der Lebensmittelaufsichtsorgane im Jahre 2002 und 2003 ist den nachstehenden Aufstellungen zu entnehmen.

Das Hauptaufgabengebiet stellt die Überwachung des Verkehrs mit den durch das Lebensmittelgesetz erfassten Waren dar. Das Lebensmittelgesetz schreibt vor, dass die Aufsichtsorgane eine Ausbildung zu absolvieren haben. Die Durchführung des theoretischen Teiles der Ausbildung, der in zwei Abschnitte geteilt ist und jeweils mit einer Prüfung abschließt, obliegt derzeit der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH. Die praktische Ausbildung hat durch den Dienstgeber zu erfolgen.

Die Arbeitsaufteilung unter den Aufsichtsorganen erfolgt nach Bezirken. Nachfolgende Aufstellungen zeigen, dass halbjährliche Wechsel der Zuständigkeiten durchgeführt werden.

Die Lebensmitteluntersuchungen in den Betrieben im Stadtgebiet von Graz werden durch Kontrollorgane des Magistrates Graz (Marktamt) durchgeführt.

Bezirkseinteilung 2002

Jänner bis Juni	Juli bis Dezember
-----------------	-------------------

Bediensteter A	Graz-Nord, Mürzzuschlag	Knittelfeld, Leoben-Land
Bediensteter B	Gröbming, Bad Aussee	Liezen, Bad Aussee
Bediensteter C	Leoben-Land, Liezen	Leoben-Stadt, Murau
Bediensteter D	Leoben-Stadt, Judenburg	Gröbming, Graz-Süd
Bediensteter E	Weiz	Hartberg
Bediensteter F	Feldbach	Leibnitz
Bediensteter G	Voitsberg, Radkersburg	Feldbach
Bediensteter H	Murau, Knittelfeld	Judenburg
Bediensteter I	Deutschlandsberg	Graz-Nord, Radkersburg
Bediensteter J	Leibnitz	Weiz
Bediensteter K	Graz-Süd, Fürstenfeld	Deutschlandsberg
Bediensteter L	Hartberg	Voitsberg, Fürstenfeld
Bediensteter M	Bruck/Mur	Bruck/Mur, Mürzzuschlag

Nicht in dieser Aufstellung enthalten sind der Dienstposten der Referatsleiterin, die zugeteilten Referatssekretärinnen und die in Ausbildung befindlichen Bediensteten.

Bezirkseinteilung 2003

	Jänner bis Juni	Juli bis Dezember
Bediensteter A	Liezen, Bruck, Graz-Nord	Voitsberg
Bediensteter B	Gröbming, Bad Aussee	Murau, Gröbming
Bediensteter C	Leoben-Stadt, Knittelfeld	Leoben-Stadt und -Land
Bediensteter D	Deutschlandsberg	Judenburg, Bad Aussee
Bediensteter E	Weiz, Fürstenfeld	Hartberg
Bediensteter F	Radkersburg, Graz-Süd	Leibnitz
Bediensteter O	Graz-Süd, Graz-Nord	Graz-Süd
Bediensteter G	Feldbach	Radkersburg
Bediensteter H	Murau, Judenburg	Knittelfeld, Liezen
Bediensteter I	Mürzzuschlag, Leoben-L.	Bruck, Deutschlandsberg
Bediensteter P	Mürzzuschlag	Mürzzuschlag
Bediensteter J	Voitsberg	Graz-Nord
Bediensteter K	Leibnitz	Feldbach
Bediensteter L	Hartberg	Fürstenfeld, Weiz

Nicht in dieser Aufstellung enthalten sind der Dienstposten der Referatsleiterin, die zugewiesenen Referatssekretärinnen und die in Ausbildung befindlichen Bediensteten.

Die ständige Änderung der Zuständigkeit auf Bezirksebene erweitert die Kontrollkompetenz der Bediensteten und verhindert das Zustandekommen eines Naheverhältnisses zu den geprüften Stellen und ist deshalb zu begrüßen.

Die Kontrolltätigkeit erfolgt eigenverantwortlich nach den Vorgaben des Bundes und zwar durch den Revisionsplan des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen. Basierend auf diesem Revisionsplan sind dem Ministerium anhand der jährlichen Tätigkeitsberichte die erfolgten Untersuchungen und die von der Lebensmittelaufsicht gezogenen Konsequenzen detailliert mitzuteilen.

Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Reaktion auf das Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission. Das Auftreten gesundheitsschädlicher Produkte wird binnen 24 Stunden an die Kommission gemeldet und deren Warnung binnen weiterer 24 Stunden von der Kommission an alle Mitgliedsländer weitergeleitet.

Im Jahre 2004 waren dies rund 200 Meldungen. Diese Mitteilungen werden, so sie Waren betreffen, die auch nach Österreich gelangt sein könnten, sofort weiterbearbeitet.

Jeden Wochentag haben zwei bis drei Untersuchungsorgane Anwesenheitsdienst in der Dienststelle, um diese Meldungen weiterzubearbeiten und etwaige Parteienbeschwerden aufzunehmen.

Der Dienstort der Lebensmittelaufsichtsorgane war im Jahre 2002 bis auf 3 Ausnahmen (je 1 Dienstposten ist den Bezirkshauptmannschaften Liezen, Leoben und Leibnitz zugeteilt) die Sanitätsdirektion. Seit dem Jahre 2003 haben drei Bedienstete, anlässlich des Projektstarts „Kompetenzzentrum Hartberg“ ihren Dienstort in der Bezirkshauptmannschaft Hartberg. Das Pilotprojekt „Kompetenzzentrum Hartberg“ wird im Kapitel 4.3.1 behandelt.

4.3 FA8C Veterinärwesen (Veterinärdirektion)

Im Bereich Lebensmittelsicherheit und Verkehr mit von Tieren stammenden Lebensmitteln sind in der Fachabteilung 8C das Referat II „Schlacht tier und Fleischuntersuchungen“ und das Referat IV „Lebensmittelsicherheit“ befasst.

Zu den Hauptaufgaben des Referates II, welche die gegenständliche Prüfung berühren, gehören die Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen, die Aus- und Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane und die fachliche Zuständigkeit für die Amtstierärzte.

Das Referat IV befasst sich hauptsächlich mit der Lebensmittelhygiene, Hygieneberatung, Schulung, der Untersuchung von Fleisch- und Abklatschproben.

Die Amtstierärzte, die fachlich in den Zuständigkeitsbereich der Veterinärdirektion gehören, sind in den Bezirksverwaltungsbehörden stationiert, und haben wie auch die bestellten Fleischuntersuchungsorgane die Fleischverarbeitungsbetriebe im Rahmen des Fleischuntersuchungsgesetzes zu überwachen. Die Aufgabe der Lebensmitteluntersuchungsorgane der Fachabteilung 8B ist es, dieselben Betriebe im Rahmen des Lebensmittelgesetzes zu kontrollieren und auch Proben zu ziehen.

Im Sinne einer Optimierung des Arbeitsaufwandes und zur Senkung der Verwaltungskosten wurde seit dem Jahre 2002 damit begonnen, dass die Amtstierärzte neben den gemäß Fleischuntersuchungsgesetz vorgeschriebenen regelmäßigen Kontrollen auch Probennahmen und Revisionen nach dem Lebensmittelgesetz durchführen. Dazu ist es erforderlich, dass alle Amtstierärzte ausgebildete Lebensmitteluntersuchungsorgane sind.

Im Prüfungszeitraum 2002 und 2003 wurden durch die Amtstierärzte folgende Betriebsrevisionen und Probennahmen nach dem Lebensmittelgesetz durchgeführt:

2002

Revisionen	kontrollierte Betriebe	gezogene Proben	beanstandete Proben
------------	------------------------	-----------------	---------------------

Fleischverarbeitungs- betriebe	41	19	143	16
Geflügelschlacht- und Geflügelbearbeitungs- betriebe	6	6	12	7

2003

Revisionen	kontrollierte Betriebe	gezogene Proben	beanstandete Proben
------------	------------------------	-----------------	---------------------

Fleischverarbeitungs- betriebe	40	18	153	5
Geflügelschlacht- und Geflügelbearbeitungs- betriebe	12	6	73	1

Diese vermehrte Zusammenarbeit der Fachabteilungen 8B und 8C ist zu begrüßen.

Zur Überwachung der Fleischverarbeitungsbetriebe nach dem Fleischuntersuchungsgesetz werden neben den Amtstierärzten Fleischuntersuchungsorgane eingesetzt. Diese Personen sind in der Regel Tierärzte, die eine Ausbildung zum Fleischuntersuchungsorgan absolviert haben, und mit Bestellungsbescheid der Veterinärdirektion zur eigenverantwortlichen Tätigkeit als Fleischuntersuchungsorgane zugelassen sind.

Es wären Überlegungen anzustellen, ob nicht durch Einbeziehung dieser Fleischuntersuchungsorgane in die Lebensmitteluntersuchung eine weitere Arbeitsteilung möglich wäre. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes wären dadurch weitere Einsparungen an Arbeitszeit und der damit verbundenen Verwaltungskosten zu erzielen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Der Ansicht des Landesrechnungshofes, dass durch Einbindung von Fleischuntersuchungsorganen in die Lebensmitteluntersuchung eine weitere Arbeitsteilung und damit Einsparungen in Arbeitszeit und Verwaltungskosten zu erzielen wären, kann zwar grundsätzlich zugestimmt werden, dem steht aber § 35 Abs. 1 lit. a des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86/1975 idGF., entgegen, der festlegt, dass Tierärzte nur dann als Lebensmittelaufsichtsorgane herangezogen werden können, wenn sie die Physikatsprüfung abgelegt haben.

Da nur sehr wenige Fleischuntersuchungstierärzte diese Prüfung abgelegt haben und es auch keine rechtliche Grundlage gibt, nach der die Fleischuntersuchungstierärzte verpflichtet werden könnten, diese Physikatsprüfung abzulegen, ist dieser Vorschlag derzeit nicht umsetzbar.

4.3.1 Pilotprojekt Kompetenzzentrum

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat sich das Aufgabengebiet für die Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung enorm ausgeweitet. Bei der täglichen Arbeit als Amtstierarzt und Lebensmittelüberwachungsorgan sind neben den nationalen Rechtsvorschriften unzählige Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Union zu beachten.

Auch ist festzustellen, dass der Umfang der Kontrollaufgaben nach dem Lebensmittel- bzw. Fleischuntersuchungsgesetz unmittelbar mit der Anzahl der im jeweiligen Verwaltungsbezirk ansässigen Betriebe zusammenhängt. Daraus ergibt sich eine unterschiedlich hohe Belastung der Kontrollorgane.

Im Jahre 2003 wurde daher versucht die einzelnen Verwaltungsbezirke der Steiermark zu sogenannten veterinärmedizinischen Kompetenzzentren zusammenzufassen.

Als Pilotprojekt wurde der Zusammenschluss der Bezirke Hartberg, Fürstenfeld und Weiz zum Kompetenzzentrum Oststeiermark gestartet. Zu diesem Zentrum mit Sitz in Hartberg gehören die Amtstierärzte der genannten Bezirke, aber auch 3 Lebensmittelinspektoren.

Mit diesen Maßnahmen soll nicht nur eine gleichmäßigere Auslastung der Kontrollorgane gewährleistet werden, sondern könnte auf die überregional zu erfüllenden Aufgaben und auf die raschere und kostengünstigere Erreichbarkeit der Betriebe vom Dienst- bzw. Wohnort des Kontrollorganes Einfluss genommen werden. Dadurch könnte es zu einer Verkürzung des für die Kontrollen erforderlichen Zeitaufwandes und auch zu einer Einsparung von Verwaltungskosten kommen.

Der Landesrechnungshof begrüßt diese Entwicklung, da damit eine noch stärkere Zusammenarbeit der mit den Lebensmitteluntersuchungen befassten Bediensteten möglich ist. Die Zusammenfassung der Verwaltungsbezirke in so-

nannte Kompetenzzentren würde sich auch bei einer momentan auftretenden Personalknappheit (Urlaubszeit, Ausfälle durch Krankenstände) positiv auswirken, da sich die Vertretungen auf mehrere Personen aufteilen.

Einteilungsplan der Verwaltungsbezirke zu Kompetenzzentren
(lt. Veterinärbericht 2002)



Kompetenzzentrum	Verwaltungsbezirke
------------------	--------------------

Südost-Steiermark	Feldbach, Radkersburg
Südwest-Steiermark	Deutschlandsberg, Leibnitz
Oststeiermark	Fürstenfeld, Hartberg, Weiz
Mittelsteiermark	Graz-Umgebung, Voitsberg
Mur-/Mürztal	Bruck/Mur, Leoben, Mürzzuschlag
Oberes Murtal	Judenburg, Knittelfeld, Murau
Ennstal	Liezen

4.3.2 Ausgleichskasse

Das Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebührengesetz, LGBl. Nr. 22/1995 und die Fleischuntersuchungsgebührenverordnung, LGBl. Nr. 3/195 i.d.F. LGBl. Nr. 34/2003, sehen vor, dass für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung vom Verfügungsberechtigten eine Gebühr zu entrichten ist. Die Höhe der Gebühren ist von der Landesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf den Sach- und Zeitaufwand in einem solchen Ausmaß festzusetzen, dass der durch die Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes entstehende Aufwand voll ersetzt wird.

Jener Teil dieser Gebühr, welcher der Ausgleichskasse zufließt, dient zur Abdeckung folgender Aufwendungen:

- Entschädigungen für die Fleischuntersuchungsorgane einschließlich allfälliger Zuschläge
- Kosten für die Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane
- Kosten für die bakteriologischen, chemischen, physikalischen, serologischen und sonstigen Untersuchungen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz
- Kosten für den Personal- und Sachaufwand
- Kosten für Drucksorten und Stempel

Ein etwaiger Einnahmenüberschuss wurde bis zum Jahresabschluss 2002 einer Rücklage zugeführt. Ab dem Jahr 2003 erfolgt zu Gunsten des Landeshaushaltes eine „Sollstellung“ des nicht verbrauchten Einnahmenanteiles. Dieser Betrag steht in den Folgejahren zur Abdeckung der Ausgaben zur Verfügung.

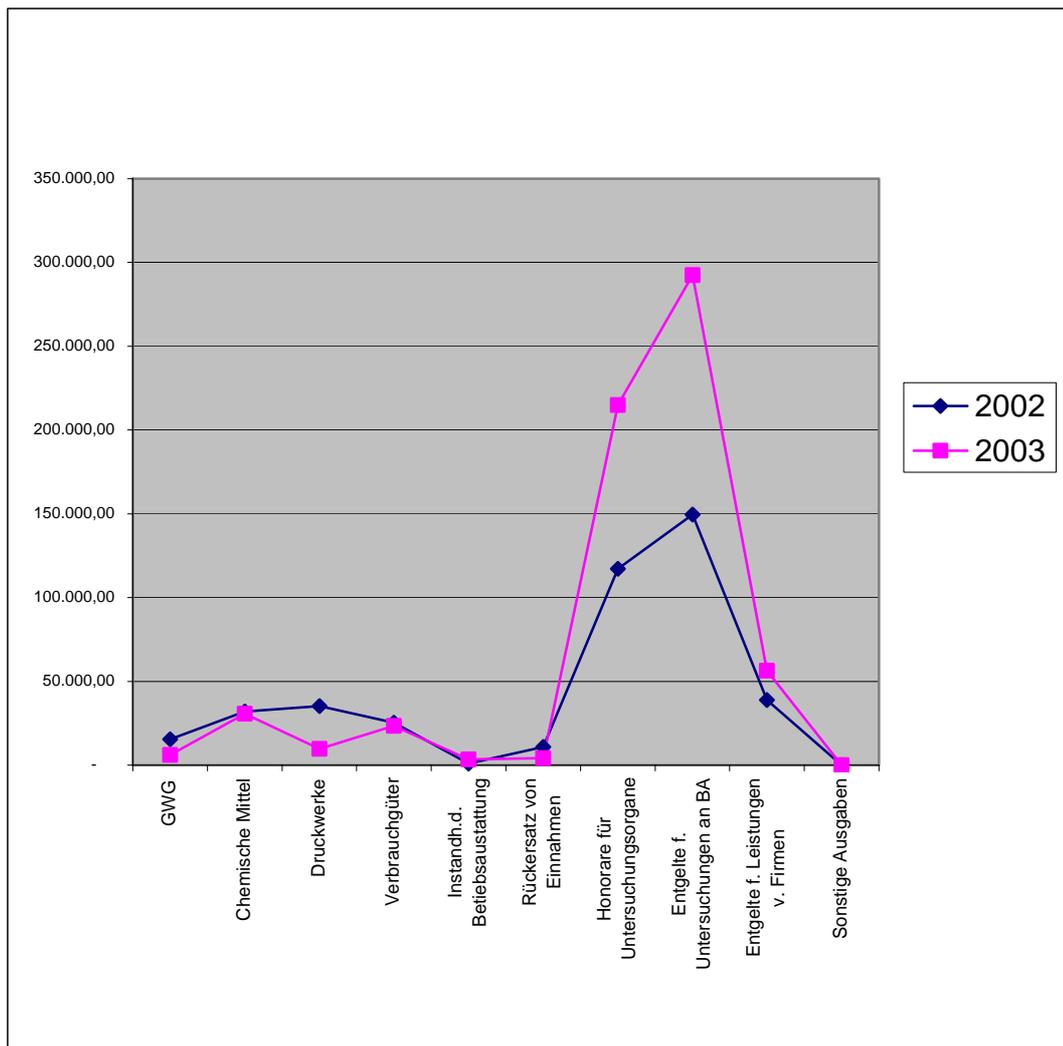
Im Überprüfungszeitraum wurden folgende Einnahmen und Ausgaben abgerechnet:

Einnahmen	2002	2003
Gebührenanteile	585.551,31	544.990,18
Rückersätze von Ausgaben	521,00	645,05
Ertrag der angelegten Mittel	2.908,00	-
Summe	588.980,31	545.635,23

Ausgaben	2002	2003
GWG	15.360,57	6.094,52
Chemische Mittel	32.087,89	30.724,84
Druckwerke	35.183,49	9.696,92
Sonstige Verbrauchsgüter	25.332,94	23.441,24
Instandhaltung der Betriebsausstattung	962,99	3.351,12
Rückersatz von Einnahmen	10.813,97	4.206,19
Honorare für Untersuchungsorgane	117.105,78	214.986,09
Aus- und Fortbildung von Untersuchungsorganen	-	3.529,86
Entgelte für Untersuchungen der Bundesanstalten	149.505,36	292.477,94
Aus- und Fortbildung vom Amtssachverständigen	-	2.922,70
Entgelte für Leistungen von Firmen	38.879,18	50.021,09
Sonstige geringfügige Ausgaben	7,99	7,20
Umwidmung für Beschaffung Software	24.648,00	-
Summe	449.888,16	641.429,71

	2002	2003
Einnahmen	588.980,31	545.635,23
Ausgaben	449.888,16	641.429,71
Überschuss/Abgang	139.092,15	-95.794,48

Die graphische Darstellung der Ausgaben der Jahre 2002 und 2003 zeigt einen enormen Anstieg der Ausgaben im Jahre 2003.



Diese Steigerung wird von der Fachabteilung 8C wie folgt erklärt:

Bedingt durch EDV-Probleme war es nicht möglich, die den Tierärzten zustehenden Honorare und Entgelte pünktlich auszubezahlen. Die Honorare und Entgelte (Beträge für Wegentschädigungen, Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Notschlachtungen und Gebühren für Probenentnahmen und Einsendekosten für bakteriologische Untersuchungen und Rückstandsuntersuchungen) für das Jahr 2002 konnten erst im Jahre 2003 ausgezahlt werden.

Im Rechnungsjahr 2003 erfolgten noch Zahlungen für Rechnungen der Bundesuntersuchungsanstalt aus den Jahren 2001 (€ 7.961,89) und 2002 (€101.839,74). Dadurch kam es zu einer weiteren Spreizung der Beträge. Im Jahr 2003 fielen Sonderausgaben in der Höhe von € 18.120,-- für ein Chloramphenicol-Screening an.

Die Steigerung der Ausgaben im Jahre 2003 ist somit nicht auf eine effektive Kostensteigerung zurückzuführen. Es kann in den nächsten Jahren wieder mit einem Einnahmenüberschuss gerechnet werden.

Eine Überprüfung der bereits vorliegenden Abrechnung für das Jahr 2004 ergab wiederum einen Einnahmenüberschuss von € 80.329,24.

Bei der Durchsicht der Aufzeichnungen über die Ausgaben der Ausgleichskasse ist aufgefallen, dass diverse Genehmigungsanträge für Auslandsdienstreisen der Amtssachverständigen und Untersuchungsorgane den Vermerk „Durch diese Ausgaben erfolgt keine Belastung des Landeshaushaltes“ tragen.

Dieser Behauptung kann deshalb nicht beigeprpflichtet werden, da die mit der Abrechnung der Ausgleichskasse in Verbindung stehenden Kosten, wie Personalaufwand, Betriebskosten, Sach- und Zweckaufwand zur Gänze den Landeshaushalt belasten. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes müssten dem

Landhaushalt die durch die Führung der Ausgleichskasse entstehenden Kosten anteilmäßig refundiert werden. Erst dann kann von keiner weiteren Belastung des Landeshaushaltes gesprochen werden.

Es darf noch bemerkt werden, dass die Abrechnung der Ausgleichskasse, die Verrechnung mit der Landesbuchhaltung und die Ablage der Belege und Unterlagen sehr ordentlich und übersichtlich durchgeführt wird.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:

Der Vermerk, dass dem Land Steiermark durch die Auslandsdienstreisen keine Kosten entstehen, wurde deshalb im Feld „Kostenaufstellung“ des Auslandsdienstreiseantrages vermerkt, da die gesamten Reise- und Aufenthaltskosten sowie allfällige Diäten voll von der Ausgleichskasse übernommen wurden.

In der Meinung, dass der Aufwand für die Abwicklung der Dienstreisen (Personalaufwand für das Ausfüllen der Auslandsdienstreiseanträge und die Genehmigung der Dienstreisen, Kontrolle der Abrechnungen, Überweisung der Beträge, die Betriebskosten sowie der Sach- und Zweckaufwand) unter den allgemeinen behördlichen Amts- und Sachaufwand fallen, wurde dies nicht gesondert angeführt.

Im Prüfungszeitraum fanden insgesamt 13 Auslandsdienstreisen (4 Dienstreisen im Jahr 2002 und 9 Dienstreisen im Jahr 2003) statt, wobei nach Schätzung der zuständigen Sachbearbeiterin ein maximaler Zeitaufwand von zwei Stunden pro Dienstreise, somit insgesamt höchstens 26 Stunden für den gesamten Prüfungszeitraum, als Personalaufwand angefallen sein dürften.

Dazu ist zu bemerken, dass seit Juni 2004 für eine Mitarbeiterin der Ausgleichskasse (Frau Sabine Jaunegg) dem Land Steiermark die Personalkosten von der Ausgleichskasse refundiert werden. Allein im Zeitraum Juni bis Oktober 2004 wurde dafür ein Betrag in Höhe von € 10.585,68 dem Land Steiermark überwiesen.

Somit wird der Ansicht des Landesrechnungshofes, dass die durch die Führung der Ausgleichskasse entstehenden Kosten anteilmäßig dem Land Steiermark zu refundieren wären, bereits seit Mitte des Jahres 2004 entsprochen.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Auslandsdienstreisen der fachlichen Weiterbildung der Amtssachverständigen dienten und diese Höherqualifizierung der Beamten des Landes Steiermark dem Land Steiermark keine Kosten, abgesehen vom erwähnten Amts- und Sachaufwand, bereitet hat.

5. KOSTEN DER LEBENSMITTELUNTERSUCHUNG

5.1 FA8A Sanitätsrecht und Krankenanstalten

5.1.1 Personalkosten

Die Personalkosten für die in der Fachabteilung 8A mit der Lebensmittelaufsicht befassten Bediensteten wurden nach Angaben der Landesbuchhaltung und unter Berücksichtigung des für den Aufgabenbereich Lebensmittelwesen erfolgten Arbeitseinsatzes wie folgt berechnet:

	2002	2003
DP Entlohnungsgruppe A/a	29.155,00	32.435,46
DP Entlohnungsgruppe C/c	19.774,69	20.908,63
Gesamt	48.929,69	53.344,09

Die in diesem Zusammenhang angefallenen Reisegebühren können als geringfügig eingestuft werden und wurden deshalb nicht erfasst.

5.1.2 Sachaufwand

Da der den Abteilungen zur Verfügung stehende Sachaufwand zum größten Teil zentral beschafft wird, wären zur Berechnung der angefallenen Kosten für bestimmte Arbeiten unter anderem die Kostenstellen heranzuziehen.

		Kostenstellen der Fachabteilung 8A
10810	FA8A	FA Sanitätsrecht u. Krankenanstalten
10811	FA8A-SKA	FA8A-Sanitätsrecht+Krankenanstalten
10812	FA8A-SRA	FA8A-Schulreferat+Rechnungsdienst
10813	FA8A-SKAFF	FA8A-Steiermärkischer Krankenanstaltenfinanzfonds
10814	FA8A-PO	FA8A-Patientenombudsmann
10818	FA8A-N	FA8A-Neutraler Aufwand

Der in der Fachabteilung 8A in den Jahren 2002 und 2003 angefallene Sachaufwand für Belange der Lebensmittelkontrolle verteilt sich auf mehrere Kostenstellen und könnte nur fiktiv errechnet werden.

Da die Aussagekraft einer solchen Berechnung von untergeordneter Bedeutung ist, wurde darauf verzichtet.

5.2 FA8B Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion)

5.2.1 Personalkosten

Die Personalkosten für die in der Fachabteilung 8B mit der Lebensmittelaufsicht befassten Bediensteten werden von der Landesbuchhaltung wie folgt angegeben:

	2002	2003
DP Entlohnungsgruppe B/b	607.090,62	640.896,18
DP Entlohnungsgruppe C/c	--	16.652,53
DP Entlohnungsgruppe D/d	72.250,81	76.731,44
Gesamt	679.341,53	734.280,15

5.2.1.1 Reisegebühren der Lebensmitteluntersuchungsorgane

Die Arbeit als Lebensmittelaufsichtsorgan findet zum größten Teil außerhalb der Dienststelle statt. Es kommt daher dem Kapitel Reisegebühren besondere Bedeutung zu.

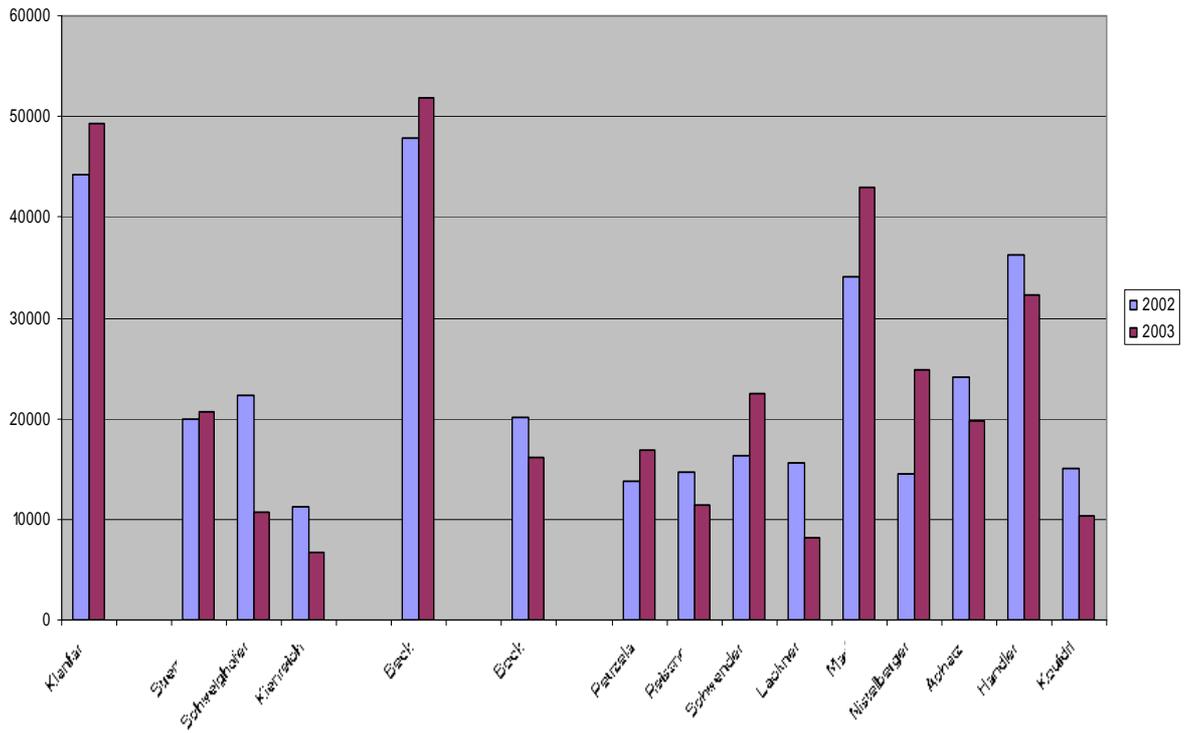
Wie von der Abteilung 5, Reisekostenstelle, mitgeteilt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass ab einer jährlichen Kilometerleistung von 15.000 der Ankauf und Betrieb eines Dienst – PKW's einer Abrechnung der anfallenden Dienstreisen auf Kilometergeld aus Kostengründen vorgezogen werden kann.

Dazu darf positiv bemerkt werden, dass auf diesen Umstand von seitens der Personalabteilung bereits reagiert wurde und seit dem Jahr 2003 fast alle Lebensmittelaufsichtsorgane mit einem Dienst - PKW ausgestattet sind. So konnte z.B. der Anteil an Dienstreisen auf Kilometergeld erheblich gesenkt werden.

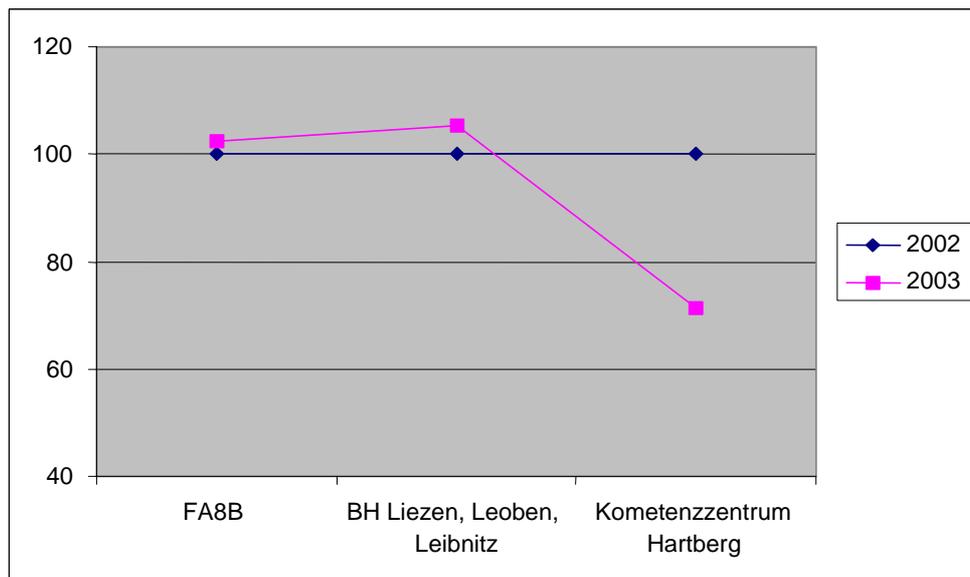
Wie aus der nachfolgenden Aufstellung zu ersehen ist, erreichen die von den Lebensmittelaufsichtsorganen jährlich zurückgelegten Dienstreisekilometer eine beachtliche Größe.

		2002	2003
	Dienststelle	gefahrte KM	gefahrte KM
Bediensteter A	FA8B	24061	19815
Bediensteter D	FA8B	36202	32227
Bediensteter O	FA8B	15068	10283
Bediensteter G	FA8B	15524	8226
Bediensteter H	FA8B	34130	42873
Bediensteter I	FA8B	14566	24876
Bediensteter P	FA8B	13826	16887
Bediensteter K	FA8B	16394	22508
Bediensteter Q	FA8B	14756	11490
		184527	189185
Bediensteter B	BH Liezen	47810	51872
Bediensteter C	BH Leoben	20170	16087
Bediensteter F	BH Leibnitz	44197	49292
Bediensteter J	BH Hartberg	22361	10614
Bediensteter E	BH Hartberg	11150	6780
Bediensteter L	BH Hartberg	19933	20672
		53444	38066

Graphische Darstellung der gefahrenen Kilometer



Unter der Annahme, dass es im Jahre 2002 schon ein Kompetenzzentrum mit derselben Besetzung und Zuständigkeit gegeben hätte, wurde versucht, den Unterschied der durch die Dienstreisen notwendigen gefahrenen Kilometer darzustellen:



Diese Aufstellung zeigt, dass mit der Zusammenfassung der Bezirke Fürstentfeld, Hartberg und Weiz zu einem Kompetenzzentrum eine Reduzierung der zurückgelegten Wegstrecken von 53444 auf 38066 gefahrene Kilometer, das sind rund 29 %, erreicht werden konnte. Dies vor allem dadurch, dass die diesen Bezirken zugeteilten Bediensteten nun vom gemeinsamen Stützpunkt bzw. von ihrem Wohnort ihre Reisetätigkeit aufnehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, so es die Zeiteinteilung zulässt, dass nicht jeder Bedienstete seine gezogenen Proben selbst in die Lebensmitteluntersuchungsanstalt bringt, sondern diese von einem Kollegen mitgenommen werden.

Durch eine weitere Aufteilung der Bediensteten der Lebensmitteluntersuchung auf die Bezirksverwaltungsbehörden kann dieser Effekt nicht erzielt werden, da die von den Aufsichtsorganen gezogenen Proben in vielen Fällen am gleichen Tag oder am darauffolgenden Tag im Institut für Lebensmitteluntersuchung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH eingelangt sein müssen.

Es wäre daher auch wegen der zu erwartenden Einsparungen bei den Reisekosten die Schaffung weiterer Kompetenzzentren zu begrüßen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:

Die Fachabteilung 8B hält zum o.a. Prüfbericht in einer Stellungnahme vom 28.4.2005 Folgendes fest:

„Grundsätzlich bestehen gegen den vorgelegten Bericht keine Einwände. Es müsste jedoch bei der Tabelle unter Pkt. 5.2.1.1 „Reisegebühren der Lebensmitteluntersuchungsorgane“ erläutert bzw. ergänzt werden, dass die von Frau Reißner zurückgelegten Dienstreisekilometer keine „gefahrenen KM“ im Zuge von Betriebsüberprüfungen sind, sondern mitgefahrenen oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegte KM, die durch die Teilnahme an Tagungen und Besprechungen angefallen sind.“

Replik des Landesrechnungshofes:

Eine Ergänzung der Tabelle „Reisegebühren der Lebensmitteluntersuchungsorgane“ hätte auf das ziffernmäßige Ergebnis keinen Einfluss. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass in jedem Fall ein sachlicher Zusammenhang der Reisebewegungen mit der Tätigkeit als Untersuchungsorgan gegeben sein muss.

5.2.2 Sachaufwand

Wie schon im Punkt 5.1.2 festgehalten, bedarf es bei der Ermittlung des Sachaufwandes einer genauen Zuordnung der Kosten einer zentralen Beschaffung auf die Kostenstellen.

In der Fachabteilung 8B gibt es eine eigene Kostenstelle für das Lebensmittelreferat. Die Kostenstellen der Fachabteilung 8B werden aber, da das dafür erforderliche Personal nicht zur Verfügung steht, nicht gewartet.

Der Landesrechnungshof erwartet allerdings, dass durch eine konsequente Handhabung der Kostenrechnung in der Landesverwaltung alle entstehenden Kosten auf die entsprechenden Kostenstellen aufgeteilt werden und somit auf diese Weise ermittelte Werte an Bedeutungskraft gewinnen.

5.3 FA8C Veterinärwesen (Veterinärdirektion)

5.3.1 Personalkosten

Die Personalkosten für die in der Fachabteilung 8C mit der Lebensmittelaufsicht befassten Bediensteten wurden nach Angaben der Landesbuchhaltung und unter Berücksichtigung des für das Gebiet Lebensmittelwesen erfolgten Arbeitseinsatzes wie folgt berechnet:

	2002	2003
DP Entlohnungsgruppe A/a	193.496,05	236.567,76
DP Entlohnungsgruppe B/b	48.022,61	58.806,46
DP Entlohnungsgruppe C/c	23.513,51	26.695,47
DP Entlohnungsgruppe D/d	54.597,18	60.034,17
DP Entlohnungsgruppe E/e	25.925,19	26.939,41
Gesamt	345.554,54	409.043,30

Die Steigerung im Personalaufwand ist vor allem auf Nachbesetzungen und Beförderungen zurückzuführen.

5.3.2 Sachaufwand

		Kostenstellen der Fachabteilung 8C
10850	FA8C	FA Veterinärwesen
10851	FA8C-TS	FA8C-Tierseuchenreferat
10852	FA8C-TSK	FA8C-Tierseuchenkasse
10853	FA8C-TBK	FA8C-Transportbeschaukasse
10854	FA8C-FLEISCH	FA8C-Fleischreferat
10855	FA8C-AGK	FA8C-Ausgleichskasse
10856	FA8C-EGD	FA8C-Eutergesundheitsdienst
10857	FA8C-TGD	FA8C-Tiergesundheitsdienste
10858	FA8C-QS	FA8C-Lebensmittelreferat+Labor

Der in der Fachabteilung 8A in den Jahren 2002 und 2003 angefallene Sachaufwand für Belange der Lebensmittelkontrolle könnte nur fiktiv errechnet werden, da sich diese Ausgaben auf mehrere Kostenstellen verteilen.

Da die Aussagekraft einer solchen Berechnung von untergeordneter Bedeutung ist, wurde darauf verzichtet.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 10. Februar 2005 abgehaltenen Schlussbesprechung dargelegt.

An der Schlussbesprechung haben teilgenommen:

von der Abteilung 8 und

der Fachabteilung 8A: Dr. Dietmar MÜLLER

von der Fachabteilung 8B: Dr. Odo FEENSTRA
Susanne REISSNER

von der Fachabteilung 8C: Dr. Peter WAGNER
Dr. Harald FÖTSCHL

vom Büro des

Herrn Landesrates

Mag. Wolfgang Erlitz: Mag. Sandra ZETTINIG

vom Landesrechnungshof: LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dr. Erich MEINX

Johanna KAUDETZKY

6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen.

Feststellungen:

- Der am 1. Jänner 2002 erfolgte Zusammenschluss der für die Lebensmitteluntersuchung zuständigen Fachabteilungen zur Abteilung 8 „Gesundheit, Veterinärwesen und Lebensmittelaufsicht“ folgt den Funktionsvorgängen.
- Der Wechsel der gebietsmäßigen Zuständigkeiten der Lebensmittelaufsichtsorgane auf Bezirksebene in angemessenen Abständen erweitert die Kontrollkompetenz der Bediensteten und verhindert das Zustandekommen eines Naheverhältnisses zu den geprüften Stellen.
- Der Verpflichtung zur Vorlage der nach dem Revisionsplan des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vorgeschriebenen jährlichen Tätigkeitsberichte wird nachgekommen.
- Die Lebensmittelaufsichtsorgane und die Amtstierärzte haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Lebensmittelgesetz und dem Fleischuntersuchungsgesetz die fleischverarbeitenden Betriebe zu überprüfen. Im Sinne einer Optimierung des Arbeitsaufwandes und zur Senkung der Verwaltungskosten werden seit dem Jahre 2002 auch von den Amtstierärzten Probennahmen und Revisionen nach dem Lebensmittelgesetz durchgeführt.
- Der Zusammenschluss der Bezirke Hartberg, Fürstenfeld und Weiz zu einem Kompetenzzentrum hat schon als Pilotprojekt zu messbaren Ein-

sparungen bei der Reisetätigkeit der Lebensmittelaufsichtsorgane geführt.

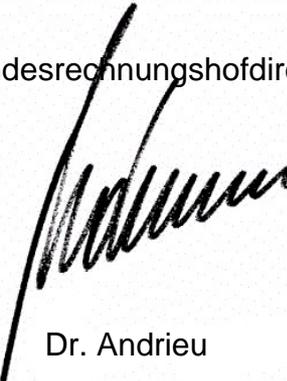
- Jene Lebensmittelaufsichtorgane, die anlässlich ihrer Reisetätigkeit jährlich 15.000 Kilometer und mehr zurücklegen, verfügen über einen eigenen Dienst – PKW.
- Die Abrechnung der Ausgleichskasse erfolgt sehr genau und entspricht allen Grundsätzen einer ordentlichen Buchführung.
- Da die enorme Steigerung der Ausgaben der Ausgleichskasse im Rechnungsjahr 2003 - im Vergleich zu den Einnahmen 2003 - nicht auf eine effektive Kostensteigerung zurückzuführen ist, kann auch in den nächsten Jahren wieder mit einem Einnahmenüberschuss gerechnet werden.
- Anteilige Personal-, Betriebs-, Sach- und Zweckkosten, die mit der Führung der Ausgleichskasse in Zusammenhang stehen, belasten den Landeshaushalt.
- Die Steigerungen im Personalaufwand der Fachabteilungen sind vor allem auf Nachbesetzungen und Beförderungen zurückzuführen.
- Das Anbringen des Vermerkes „durch diese Ausgaben erfolgt keine Belastung des Landeshaushaltes“ auf diversen Genehmigungsanträgen für Auslandsdienstreisen ist, solange keine Refundierung anteiliger Kosten für Personal-, Sach-, Betriebs- und Zweckaufwand zugunsten des Landeshaushaltes erfolgt, unrichtig.

Empfehlungen:

- Die Kosten- und Leistungsrechnung sollte als Leitungsinstrument zur möglichen Kostenreduzierung genutzt werden.
- Eine verstärkte Leistungsverrechnung innerhalb der festgelegten Kostenstellen ist anzustreben.
- Die mit Aufgaben des Lebensmittelwesens betrauten Fachabteilungen sollten bei der Untersuchung der Fleischverarbeitungsbetriebe weiter verstärkt zusammenarbeiten.
- Die Bildung weiterer Kompetenzzentren wäre im Sinne einer rascheren und kostengünstigeren Erreichbarkeit der zu überprüfenden Betriebe und einer gleichmäßigeren Auslastung der Untersuchungsorgane zu begrüßen.

Graz, am 18. Juli 2005

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu